

Synopse

2021.nwjsd.82 Gerichtsgesetz Teilrevision

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –
Geändert: **261.1** | 261.2
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Externe Vernehmlassung (24. Oktober 2023)
	Gesetz über die Gerichte und die Justizbehörden (Gerichtsgesetz, GerG)
	<i>Der Landrat von Nidwalden,</i> gestützt auf Art. 60 Abs. 1 und Art. 66–69a der Kantonsverfassung, <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass NG 261.1 (Gesetz über die Gerichte und die Justizbehörden (Gerichtsgesetz, GerG) vom 9. Juni 2010) (Stand 1. August 2023) wird wie folgt geändert:
Art. 40 Organisation ¹ Für den Kanton besteht eine Schlichtungsbehörde. ² Der Regierungsrat wählt die Schlichtungsbehörde, welche sich zusammensetzt aus: 1. einer Präsidentin oder einem Präsidenten und zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten; 2. je zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Vermieter- und Mieterseite;	1. einem Präsidium und einem oder zwei Vizepräsidien;

Geltendes Recht	Externe Vernehmlassung (24. Oktober 2023)
<p>3. je einer Vertreterin und einem Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite. Davon müssen gleich viele Mitglieder dem privaten und öffentlichen Bereich angehören.</p>	
<p>Art. 60 2. Verfahren</p> <p>¹ Die Aufsichtsbeschwerde ist binnen zwanzig Tagen seit Kenntnisnahme der Amtspflichtverletzung einzureichen.</p> <p>² Sie ist schriftlich einzureichen und hat einen Antrag sowie eine Begründung zu enthalten. Die Aufsichtsbehörde stellt die Aufsichtsbeschwerde, wenn sie sich nicht sofort als unbegründet erweist, den Betroffenen zur Vernehmlassung und weiteren beteiligten Personen zur schriftlichen Beantwortung zu.</p> <p>³ Die Aufsichtsbehörde untersucht den Sachverhalt von Amtes wegen. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung, insbesondere über das Beweisverfahren, sind sinngemäss anwendbar.</p>	<p>¹ Die Aufsichtsbeschwerde ist schriftlich einzureichen und hat einen Antrag sowie eine Begründung zu enthalten. Die Aufsichtsbehörde stellt die Aufsichtsbeschwerde, wenn sie sich nicht sofort als unbegründet erweist, den Betroffenen zur Vernehmlassung und weiteren beteiligten Personen zur schriftlichen Beantwortung zu.</p> <p>² Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes[NG 265.1] sinngemäss.</p> <p>³ Es werden keine amtlichen Kosten erhoben, sofern die Aufsichtsbeschwerde nicht leichtfertig oder trölerisch erfolgt ist.</p>
<p>Art. 71 Präsidialbefugnisse</p> <p>¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Gerichts ist zuständig für die Prozessleitung.</p> <p>² Über die unentgeltliche Rechtspflege, die Verfahrensabschreibung, Beweisabnahmen, Sicherheitsleistungen, genehmigungsbedürftige Vereinbarungen und die Erstattung von Vernehmlassungen kann präsidial entschieden werden.</p>	<p>² Sie oder er kann entscheiden über:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die unentgeltliche Rechtspflege;2. die Feststellung der Nachzahlungspflicht;3. die Verfahrensabschreibung;4. Beweisabnahmen;

Geltendes Recht	Externe Vernehmlassung (24. Oktober 2023)
<p>³ Die Vorsitzenden der Abteilungen üben im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Befugnisse der Präsidentin oder des Präsidenten aus.</p>	<p>5. Sicherheitsleistungen; 6. genehmigungsbedürftige Vereinbarungen; 7. vorsorgliche Massnahmen; 8. die aufschiebende Wirkung; 9. die vorzeitige Vollstreckung; 10. das Nichteintreten mangels Leistung des Kostenvorschusses; 11. die Erstattung von Vernehmlassungen; 12. die Ehescheidung, sofern eine umfassende Einigung über die Scheidung sowie die Scheidungsnebenfolgen vorliegt.</p>
<p>Art. 75 Beschlussfassung</p> <p>¹ Jedes Mitglied des Gerichts ist verpflichtet, sein Stimmrecht auszuüben.</p> <p>² Die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Besteht Stimmengleichheit, gilt die Meinung der oder des Vorsitzenden.</p>	<p>² Die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Besteht Stimmengleichheit, zählt die Stimme der oder des Vorsitzenden doppelt.</p> <p>³ In schriftlichen Verfahren kann bei Einstimmigkeit und wenn kein Mitglied des Gerichts eine mündliche Beratung verlangt auf dem Zirkularweg entschieden werden.</p>
	II.
	Der Erlass NG 261.2 (Gesetz über die Kosten im Verfahren vor den Gerichten und den Justizbehörden (Prozesskostengesetz, PKoG) vom 19. Oktober 2011) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

Geltendes Recht	Externe Vernehmlassung (24. Oktober 2023)
<p>Art. 22 Verfahren der Aufsichtsbehörden</p> <p>¹ Die zuständige Instanz erhebt in Verfahren als Aufsichtsbehörde eine Gebühr von Fr. 100.– bis Fr. 2'000.–.</p>	<p>Art. 22 <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p>IV.</p>
	<p>Referendumsvorbehalt Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.</p> <p>Inkrafttreten Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.</p>
	<p>Stans, LANDRAT NIDWALDEN</p> <p>Landratspräsident</p> <p>Landratssekretär</p>